

bezugs dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährenden Beiträge nur soweit angesetzt werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Sparbüchern und dergleichen.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten für Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisations zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern sachungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt;
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsgemäß erfolgt.

§ 15. Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsamt für Reichsfinanzverwaltung an.

Der Reichsfinanzminister hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschläge auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17. Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihr beauftragten Stellen können bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkräftens bestimmen.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung. Roeth.

Im Rahmen dieser Verordnung haben die einzelnen Gemeinden Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und Höhe der zu gewährenden Erwerbslosenunterstützung zu treffen. Es muß überall dafür gesorgt werden, daß die Erwerbslosenunterstützung durchgeführt wird. Unsere Mitglieder, die auf Grund der Zugehörigkeit zum Gewerbeverein einen Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung haben, verlieren diesen nicht. Sie erhalten diese zu den gemeinüblichen Sätzen und wohl denen, die lange genug Mitglied sind, um Ansprüche stellen zu können. Man kann deshalb nur mahnen, sich so rasch als möglich der Organisation anzuschließen.

„Deutsch-demokratischer Gewerkschaftsbund“.

Veranlaßt durch die Ereignisse der Zeit und durch die Art, wie man uns jetzt von unten herauf zu unterdrücken versucht, haben sich alle Verbände der Arbeiter und Angestellten, die auf nationalem Boden stehen und die den Freiheitsgedanken auf rein demokratischer Grundlage vertreten, zu einem „Deutsch-demokratischen Gewerkschaftsbund“ zusammengeschlossen. Auch unser Verband der Deutschen Gewerkschaften wird diesem Bund angehören, dessen Gründungsverammlung am Mittwoch, den 20. November, in Berlin stattgefunden hat. Das von dieser Versammlung durch den Generalsekretär der Christlichen Gewerkschaften, Siegelwald, verkündete Aktionsprogramm, das zunächst nur als Propädeutikum anzusehen ist, wurde einstimmig angenommen und enthält nachstehende Forderungen:

1. Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.
2. Ein großdeutsches Reich als Wirtschaftseinheit mit wirklich demokratischer Verwaltung und Verfassung.
3. Gleichheit aller hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte.
4. Freie Bahn den Tüchtigen in Staatsleitung, Verwaltung und Wissenschaft.
5. Organische und planmäßige Sozialisierung unserer Wirtschaft unter Aufrechterhaltung der persönlichen Initiative und Tüchtigkeit sowie der Wettbewerbsfähigkeit.
6. Unbedingte Mitwirkung der Gewerkschaften und Berufsvereine bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung, insbesondere bei der Sozialisierung einzelner Berufs- und Gewerbezeige.
7. Garantie der Bezüge und Pensionen aller Staatsbediensteten.

Als wirtschaftliche Forderungen der nächsten Zeit, über die unser Verbandsvorsitzender Hartmann sprach, sind folgende aufgestellt und angenommen worden:

Die Grundlage zu einer erfolgreichen Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten bei dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft bildet die Anerkennung einer tatsächlichen Koalitionsfreiheit, die jedermann die Gewähr bietet, sich nach seinen Anschauungen und Bedürfnissen organisieren zu können. Die Kriegsteilnehmer sind möglichst an ihren früheren Arbeitsplätzen, die sie vor 1917 Einberufung inne hatten, weiter zu beschäftigen.

Für die Kriegsschädigten sind Löhne und Gehälter zu zahlen, die ihren Leistungen entsprechen, ohne Rücksicht auf ihre Rente. Den Arbeitgebern sind je nach ihrer Beschaffenheit Verpflichtungen zur Beschäftigung von Kriegsteilnehmern aufzuerlegen.

Als wichtigstes Erfordernis der nächsten Zeit ist die politische Regelung des Arbeitsrechtes zu erachten, die dem Grundgesetz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger Rechnung tragen muß, mit dem Ziel der Gewährung eines möglichst großen Maßes von persönlicher Freiheit für jeden Einzelnen. Dies gilt sowohl für Privatbetriebe wie auch für Kommunal- und Staatsbetriebe.

Für Landarbeiter und Diensthofen ist an die Stelle der aufgehobenen Gesindeordnungen ein neues Landarbeiterrecht,

bezw. Gesinderecht zu setzen, das den Arbeitnehmern dieser Verufe dieselben Vergünstigungen verschafft, wie sie für gewerbliche und industrielle Arbeitnehmer erforderlich sind.

Das gewerbliche Eingungswesen ist auszubauen und durch ein Reichseingungswesen zu vervollständigen.

Das soziale Versicherungswesen ist durch Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung, durch Übernahme der Wöchnerinnenunterstützung in die Reichsversicherungsordnung, durch Ausdehnung der Kranken- und Invalidenversicherung auf die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden und durch Ueberleitung der Landarbeiter in die allgemeinen Ortskrankenkassen, unter Aufhebung der Landkrankenstellen, zu vervollständigen.

Durch die Einführung des achtstündigen Arbeitstages wird die Schaffung eines Gesetzes notwendig, das den industriellen Verhältnissen unseres Landes Rechnung trägt und die Möglichkeit für unsere Industrie mit dem Auslande international zu verfahren. Der Achtstundentag ist im Friedensvertrag festzulegen.

Die Unwahrheit der Dinge macht die organische Weiterentwicklung des Arbeiterhauses und die praktische Fürsorge auch für die Zukunft nicht überflüssig, sondern sie erfordert die Sozialisierung der Aufmerksamkeit aller Kreise.

Die Beachtung aller Maßnahmen kann nur allmählich umsetzungsfähigkeit unserer Industrie erfolgen, durch die die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie nicht beeinträchtigt wird und die unsere Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

Die fiskalischen Landgüter sind zu greifenden Anstiedlung von Landwirten und einer durch Erbpacht oder Kauf zu angemessenen Preisen zu übertragen und in großen Privatgütern ist ein Mindestteil der Selbstbewirtschaftung zu bewahren.

Vor der Einführung neuer sozialpolitischer Maßnahmen sind die Berufsorganisationen zur Mitwirkung heranzuziehen. Wir treten nun an alle heran, im Sinne dieser Erklärung zu sein, die Arbeiten des Deutsch-demokratischen Gewerkschaftsbundes, dem sich auch bereits die wichtigsten Angelegenheiten, Techniker- und Staatsarbeiterorganisationen angegeschlossen haben, fördern zu helfen und alles zu unterstützen, was geeignet ist, wahrer Freiheit und Gleichberechtigung zum Siege zu verhelfen.

Jede Art von Diktatur muß bekämpft werden, wenn unser Volk und mit ihm seine arbeitenden Kreise die Früchte der großen Umwälzung genießen sollen. Jeder Terrorismus ist verächtlich, ob er früher von den oberen Volksschichten ausgeht, oder ob er jetzt einen neuen Nährboden in der Tätigkeit überparteilicher Heißsporne findet. Für uns bedeutet die Herbeiführung gleichen Rechts für alle wahre Freiheit und Unabhängigkeit, um die wir ringen und kämpfen müssen, solange sie uns noch vorenthalten wird.

Das soll Aufgabe des neuen Gewerkschaftsbundes sein, der weder unseren freiheitlich-nationalen Kongress, noch den christlich-sozialen deutschen Arbeitertag aufhebt, der aber auch ebensowenig in die Eigenart und Selbständigkeit der einzelnen, zu ihm gehörenden Organisationen eingreifen will. Bis jetzt stehen rund 1 1/2 Millionen Arbeiter und Angestellte dahinter, das ist bereits eine Macht, die bei dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft und der Weiterentwicklung unseres Volkslebens nicht ausgeschaltet werden kann, die sich aber auch auf die Dauer nicht ausschalten läßt.

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1918.

Die Arbeitslosigkeit im Holzgewerbe ist im Laufe des Monats anfänglich gestiegen, dann aber wieder etwas gesunken. Für die Säge- und Hobelwerke sowie die Riffenfabriken wird der Geschäftsgang gegenüber dem Vorjahr als schlechter festgestellt. In der Möbelindustrie gestaltet sich die Lage im allgemeinen zufriedenstellend, obgleich dem Vormonat gegenüber im allgemeinen ein Rückgang festzustellen wurde. Die Sägefabriken haben wie im Vormonat und Vorjahr sehr gut zu tun, während bei den Schattendecken- und Kolladenfabriken ein Rückgang aufzuweisen war. Die Geschäftslage in dem Holzpflockergewerbe wird als ausreichend bezeichnet. Die Rohwarenindustrie hatte im Oktober wie im Vorjahr und Vormonat befriedigend zu tun.

Unter 107 373 Mitgliedern, für die berichtet wurde von 4 Verbänden des Holzgewerbes waren 625 oder 0,6 v. H. arbeitslos, gegenüber 0,5 vom Hundert im Vorjahr und 0,4 vom Hundert im Vormonat. Die Nachweisungen der an das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise ergaben, daß auf 100 offene Stellen im Holzgewerbe an Arbeitsgesuchten entfielen:

	männliche		weibliche	
	1917	1918	1917	1918
im August	47	40	85	66
im September	44	38	58	55
im Oktober	48	40	86	53

Handel.

Gustav Hartmann im Handelsministerium.

Der Vorsitzende des Verbandes deutscher Gewerkschaften Gustav Hartmann ist in das Handelsministerium für die Gewerbeabteilung berufen worden. Diese Berufung war schon vor der Revolution in Aussicht genommen.

Ueber den Verdienstaufschlag bei behördlich verkürzter Arbeitszeit

verfügte das württembergische Arbeitsministerium: Die Arbeitnehmer, die infolge behördlicher Verkürzung der Arbeitszeit während der Uebergangszeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen, erhalten eine Entschädigung des Verdienstaufschlages (Erwerbslosenfürsorge), gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Verfügungs.

Muß die Arbeitszeit auf weniger Wochenstunden beschränkt werden, als regelmäßig vor dem 15. November 1918 üblich waren, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Lohn- und Akkordarbeit den Betrag ausbezahlen, der dem Verdienste in den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, min-

destens aber 90 v. H. des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer vor dem 15. November 1918 erreicht hat, gleichkommt. Betrag der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsverdienst 65 M in der Woche oder weniger, so ist dem Arbeitnehmer der ganze frühere Arbeitsverdienst unverkürzt ausbezahlen; betrug er mehr als 65 M, jedoch weniger als 72,20 M, so ist dem Arbeitnehmer der Betrag von 65 M zu bezahlen. Weigert sich ein Arbeitnehmer, während der ganzen, behördlich allgemeinen oder im Einzelfall zugelassenen Zahl von Wochenstunden zu arbeiten, so hat er nur Anspruch auf Entlohnung für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Arbeitgeber haben Zahlungsverzeichnisse zu führen, über deren Einrichtung in der Verfügung das Nähere gesagt ist.

Die Gemeinden haben durch Empfang der Zahlungsverzeichnisse den Unterschied zu berechnen zwischen den Beträgen, die den sämtlichen Arbeitnehmern eines Betriebes bezahlt worden sind und denjenigen, die die Arbeitnehmer in den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden verdienten. Zwei Drittel des so berechneten Unterschieds werden den Unternehmern auf Rechnung der Erwerbslosenfürsorge alsbald aus Gemeinemitteln voranschussweise ausbezahlt. Die Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, den 30. November 1918, in Kraft.

aus den Ortsvereinen.

Ulm. Eine allgemeine Holzarbeiterversammlung beschloß sich am 6. Dezember zunächst mit der Regelung der Arbeitszeit in den hiesigen Schreinerbetrieben. Auf Grund einer vorherigen Verhandlung mit den Arbeitgebern soll ab Montag, den 9. Dezember, die Arbeitszeit wie folgt eingeteilt werden: An den ersten 5 Wochenarbeitsstagen von morgens 1/2 bis 12 Uhr und von 12 1/2 bis 4 Uhr. In den Samstag von 9 Uhr bis 1/2 Uhr bei der vollen Lohnauszahlung. Ausgleich erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Nov. 1918 durch die Erhaltung, während, indem 2 Drittel der Arbeitgeber erstet glich des Demob. 1 Drittel der Mehrkosten selber zu tragen pliums über die Veranschlagung und des Gemeindefolle-völliger Arbeitslosigkeit. Die Höhe der Erwerbslosenfürsorge der Stadt trägt bis auf weiteres für 1. Tage ab gewährt wird, be- für ledige männliche Personen: Montag:

" " " " von 16 Jahren	2,00 M
" " " " über 18 "	3,00 "
für ledige weibliche Personen unter "	3,50 "
" " " " von 16—18 "	4,00 "
" " " " von 18—21 "	2,00 M
" " " " über 21 "	2,50 "
für Mann mit Frau ohne Kind	9,75 "
für verwitwete oder geschiedene Männer und Frauen mit eigener Haushaltung	5 M
für jedes Kind und jedes Mitglied der Haushaltung, dessen Unterhalt der Arbeitslose bisher bestritten hat und seit mindestens 3 Monaten im Verband der Familie lebt	80 A.

Zu den für Ledige festgesetzten Sätzen tritt ein täglicher Zuschlag von 50 Pfg., wenn der Arbeitslose hier selbstständig und nicht im Verband seiner Familie lebt. Der Höchstbetrag, den eine Familie beziehen kann, beträgt 65 M wöchentlich.

Für die Landgemeinden des Oberamtsbezirks Ulm sind die Sätze der vorstehenden Unterstützungen um 20 % niedriger. Die Voraussetzungen zum Bezug der Erwerbslosenfürsorge halten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften darüber.

Nürnberg. Einen außerordentlich guten Besuch hatte die am Sonntag den 24. November im Restaurant Hammelburg des Ortsverbandes der Deutschen Gewerkschaften Hirsch-Dunder, zu der auch viel unorganisierte Arbeiter und Arbeiterinnen erschienen waren, aufzuweisen.

Mit herzlichem Willkommen und seiner Freude über den außerordentlich guten Besuch Ausdruck gebend, eröffnete Kollege Käser die Versammlung. Arbeitersekretär Winter-Nürnberg referierte über das Thema: „Die deutschen Gewerkschaften und der neue Volksstaat“, während Sekretär Schickler über Arbeitslosenfürsorge und soziale Versicherungsrechte sprach. Beide Referate wurden beifällig aufgenommen. Die folgende Diskussion erwies, mit welchem Interesse den Ausführungen gefolgt wurde und aus der Mitte der Versammlung wurde folgende Entschließung dem Vorsitzenden zur Abstimmung übermittelt und angenommen:

Die am 24. November tagende Versammlung des Ortsverbandes der deutschen Gewerkschaften zu Nürnberg sieht in der neugeschaffenen Staatsform eine „stehende Tatsache“. Von der Regierung des neuen Volksstaates erwartet die Versammlung, daß die proklamierte, persönliche und staatsbürgerliche Freiheit für alle ohne Unterschied der Weltanschauung gewährleistet wird. Die Einberufung einer Nationalversammlung, gewählt auf Grund des Verhältniswahlsystems, betrachtet die Versammlung als eine dringende Notwendigkeit. Die Nationalversammlung muß dem deutschen Volke eine republikanische, demokratische Verfassung geben. Im neuen Deutschland ist kein Raum für eine Diktatur, gleichviel von welcher Seite diese käme. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seien in erster Linie Aufgabe der zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

Die Versammlung ist der festen Meinung, daß in Reich, Staat, Gemeinden und Betrieben nur durch strenge Disziplin und Ordnung ein wirtschaftlicher Zusammenbruch vermieden werden kann. Zu zweifelhaften Experimenten ist im Augenblick kein Raum vorhanden.

Nur Freiheit und Demokratie kann die Wege ebnen und erträgliche Zustände in dieser schweren Zeit für das gesamte Volk schaffen.

Die allgemeine Befriedigung, die aus den Mienen der Erschienenen ersichtlich war und die zahlreichen Neuaufnahmen für alle Gruppen bewiesen, daß erkannt wurde, daß die deutschen Gewerkschaften an Hand ihres bewährten, sturmproben Programms nach wie vor die Interessen der Arbeiterschaft im wahren Sinne des Wortes wahren.

□ □ □ **Rug der Rechtsprechung.** □ □ □

Rückenmarkleiden als Folge eines Betriebsunfalls.
 Ein Handwerker kletterte sich nach beendeter Arbeit in dem im Fabrikgebäude eingerichteten Garderoberraum um. Dabei stürzte er rückwärts auf eine Garderoberverkleidung. An diesem Tage verspürte er zwar geringe Schmerzen, doch legten sich diese bald wieder, und erst nach einigen Wochen wurden sie so heftig, daß er sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Von nun ab verschlimmerte sich der Zustand des Handwerkers mehr und mehr, und schließlich wurde der Kranke völlig erwerbsunfähig. — Die Berufsgenossenschaft verweigerte dem Kranken die Unfallrente, weil sie es nicht als erwiesen erachtete, daß die Erwerbsunfähigkeit auf den Unfall zurückzuführen sei. Das Reichsversicherungsamt hat indessen auf Grund des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen dahin erkannt, daß die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Unfallrente verpflichtet sei. Der Sachverständige hatte sich nämlich dahin geäußert, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß das Leiden des Kranken mit dem Unfall zusammenhänge. Diese Wahrscheinlichkeit hielt das Reichsversicherungsamt sogar für eine überwiegende, denn einmal war der Unfall an sich geeignet — so heißt es in den Gründen — zu einer Schütterung des Rückenmarks zu führen und die allmähliche Entwicklung des gegenwärtigen Rückenmarkleidens hervorzubringen, und dann spricht auch der Umstand, daß der Kläger bis zu dem Unfall voll erwerbsfähig gewesen ist, dafür, daß das Leiden erst durch den Unfall des Klägers ausgelöst worden ist. — Gegen das Gutachten des medizinischen Sachverständigen ist umso weniger einzuwenden, als noch vier andere Ärzte den Zusammenhang des Leidens des Klägers mit dem Unfall bejaht haben. Danach hat aber die Berufsgenossenschaft den Kläger für die durch dieses Leiden bedingte Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit zu entschädigen. Da der Kläger völlig erwerbsunfähig ist, so mußte ihm die Vollrente zugesprochen werden.

□ □ □ □ □ **Patentbüro.** □ □ □ □ □
 Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:
 Kl. 34b, I. M. 14 075. Kinderlaufstuhl. Fritz Basso, Quakenbrück. Angem. am 22. 1. 18.
 Kl. 38k, S. 47 136. Verfahren zur Herstellung von Haken aus Holz. Dipl.-Ing. Hermann Spindler, Gaggenau, Baden. Angem. am 5. 9. 17.
 Kl. 341 23, L. 46 433. Holzleiter mit Hohlholmen. Luftschiffbau Schütte-Lanz, Mannheim-Rheinau. Angem. am 8. 4. 18.

Kl. 38a, I. M. 50 471. Vorrichtung zum Sämelnden von Zinken in Holztafeln. Josef Wolf, Krumbach i. Schw. Angemeldet am 2. 3. 18.

Literarisches.
„Voll und Verfassung.“ Jeder einzelne hängt mit seinem Schicksal, mit seiner Arbeit, seinem Verdienst, seinem Gehalt, mit der Zukunft seiner Söhne von der Weltbewegung im Ganzen ab. Wir leben nicht mehr wie unsere Vorfahren von dem, was sie sich zogen. Heut ist jeder im Preis, im Wert, im Grunde auch in der Gesundheit und in der Bildungsmöglichkeit abhängig von dem Weltgeschehen da draußen.
 Diese grundlegende Änderung in der Lebenslage des Volkes hat dazu beigetragen, daß wir im diesen Tagen die Umwandlung des Völkchensstaates in den Volksstaat erleben. Die Änderung der Menschen, der Zustände und der Verfassung — dieser ganze Neubildungsprozess wird kurz und einleuchtend, belebend und allgemeinverständlich dargestellt in den beiden Flugbüchern „Der Weg zum Volksstaat“ von Dr. Friedrich Naumann, M. d. R. und „Neuzeitlicher Parlamentarismus“ von Unterstaatssekretär J. Giesberts, M. d. R. Beide Schriften sind herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerliche und wirtschaftliche Bildung, Berlin, Lützowstraße 102/104. Für ersterer Lohn entspricht der ersten Zeit, der unser Volk Vertrauen und Zuversicht entgegenbringt.

„Heimkultur.“ Seit langen Jahren vor dem Kriege hörte man schon von der Vereinigung „Heimkultur“ (Sitz Wiesbaden), die für die Errichtung von Heimstätten für Mittelstands- und Beamtenkreise sowie Arbeiterfamilien eintrat und Duzende von Büchern mit Ratsschlägen und netten Hausbeispielen, Wohnungseinrichtungen und Gartenplänen veröffentlichten. Sie gibt eine illustrierte Zeitschrift für ihre Mitglieder heraus „Im eigenen Heim“ mit der Beilage „Das Land- und Kleintierhof“, die ihre Mitglieder nebst den Buch- und Bilderbeigaben kostenlos erhalten. Es sollen Ortsgruppen errichtet werden und zu diesem Zwecke werden in den Buchhandlungen die Vereinsdruckfachen der „Heimkultur“ mit den Satzungen und Verzeichnis der „Heimkulturbücher“ kostenfrei abgegeben, auch Mitgliederanmeldungen entgegengenommen.

□ □ □ **Ämliche Bekanntmachungen.** □ □ □

Nach unseren Satzungen sollen im Dezember in allen Ortsvereinen die Vorstandswahlen stattfinden. Diesbezügliche Meldefarten sind den Ortsvereinen bereits zugegangen. Da die Entlassung aus dem Heeresdienst noch nicht beendet, ist in einer Anzahl Ortsvereinen damit zu rechnen, daß besonders

tätige Kollegen bei der Vorstandswahl nicht anwesend sein können. In solchen Fällen ist es zulässig, daß die Wahl im Januar vorgenommen wird.

Die Kassierer der Ortsvereine haben in den Mitgliedsbüchern der vom Heeresdienst entlassenen Mitglieder zu befehlen:
 Am zum Heeresdienst einberufen
 Am vom Heeresdienst zurück.
 Mitglieder, welche vom Heeresdienst entlassen sind und beim Kassierer ihre Neuanmeldung noch nicht vollzogen haben, müssen persönlich aufgefordert werden.
 Des Hauptvorstands.

Tarifamt für das Holzgewerbe.

Das Tarifamt gibt hiermit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie allen sonstigen Interessenten bekannt, daß es seine Tätigkeit aufgenommen hat.
 Die Geschäftsstelle des Tarifamtes befindet sich in Berlin SO. Am Röllischen Park 2. IV.
 Alle Bekanntmachungen des Tarifamtes erfolgen in den Fachorganen der Verbände.
 Durch die Errichtung des Tarifamtes wird die seitherige Tätigkeit der örtlichen Schlichtungskommissionen nicht berührt. Das Tarifamt ist in allen Vertragsverhältnissen lediglich als zentrale Entscheidungsinstanz zu betrachten und übernimmt in dieser Eigenschaft die bisherigen Aufgaben der Zentralvorstände. Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen erst dann vor das Tarifamt gebracht werden, wenn sie in der örtlichen Schlichtungskommission nicht erledigt werden konnten.
 Im übrigen steht das Tarifamt allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die auf dem Boden der Vertragstreue stehen, in jeder Beziehung bereitwillig mit Rat und Bestand zur Verfügung.
 Berlin, den 26. November 1918

Das Tarifamt.
 gez. J. Konechny, stellv. Obmann der Arbeitgeber.
 gez. M. Neumann, Obmann der Arbeitnehmer.

Wir ersuchen unsere Mitglieder, von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis zu nehmen. Alle Angelegenheiten, die das Tarifamt beschäftigen sollen, sind dem Bezirksleiter und dem Hauptbüro Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 222 zu unterbreiten, die das weitere dann veranlassen werden.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1918 fällig.

Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion den Besen gegenüber nicht verantwortlich.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 4 1/2% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe und für die 4 1/2% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen der früheren Kriegsanleihen ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

Reichsbank-Direktorium.
 Haverstein u. Grimm.

Lerne durch Fachlehrbücher!

Werke erster Fachleute mit vielen Abbildungen.
 Der praktische Tischler 27,50. Die Tischlerwerkstatt 7,25. Die Tischlerschule 14.— Der Schreiner 18.— Der Drechsler 10.— Der Modellierer 8.— Der Bandtischler 10.— Der Möbelschleifer 18.— Einfache, moderne Möbel 10.— Moderne Möbel 10.— Geschnitzte Möbel 12.— Altbauische und gotische Zimmermöbel 10.— Möbel in Rokoko 8.— Möbel im Jugendstil 10.— Eisenmöbel, Polstermöbel, Phantasmöbel 10,35. Moderne Klein- und Biermöbel 10.— Möbelverzierungen und Holzschmuckarbeiten I. II. III. IV. je 10.— Renaissancegeräte und Galeriestühle 12.— Kirchenmöbel, Geräte und innere Ausstattungen 30.— Moderne Türen und Tore 12.— Tore, Türen, Fenster und Glasabschlüsse 10.— Moderne Holzbildhauerarbeiten 10.— Die moderne Bauwerkzeuge 18.— Mod. Bauwerkzeuge 20 50, Bauhilfswerke 10,50, Dekorativer Holzbau 12.— Kleine Holzarchitekturen 12.— Rahmen- und Goldbleisfabrikanten 7,35. Das Wigen d. Holzes 4.— Holzschleifen, Leigen, -polleren 8,70. Das Drechslergewerbe 12.— Der Drechsler 16.— Moderne Drechslerarbeiten 16.— Der Tischler 10.— Der Stellmacher 14.— Der Zimmermann 8,70. Dachstuhlungen 2,70. Dachausmittlungen 8.— Das Barock 13.— Die Baubauerei 4.— Der Baugläser 8.— Der Bauglaser 6,90. Die Baubauerei 6,70. Die Laderkunst 8,70. Holz- und Marmorarbeiten 21 35. Die Bau- u. Kugelhölzer 10.— Der Holzbohrer 5.— Der Schnitzholzbohrer 2,70. Der Holzbohrer 2.— Der Rechenhelfer 3,35. Rechenhelfer 3,50. Der Handwerker als Kaufmann 7,25. Fachwissen 10.— Verkauf geg. Kasse (ins Feld gegen Kasse ausgl. 20 Pf. Porto für jedes Buch.) Nur direkt durch L. Schwarz & Co. Verlagsbuchhandlung, Berlin 318, Dresdnerstr. 80.

Vertretung erster Möbelfabrik
 für Groß-Berlin und Brandenburg, sucht Kaufmann,
 kautf. mit Ia. Referenzen, Büro, Fernsprecher vorhanden. Off. unter T. N. 935 Rudolf Mosse, Tauentzienstraße 2, Berlin.

Wohnheim Herberge: „Waldsee“
 N. 4 18. Unterführung II. 4 18.

Magdeburg. Arbeitsnachweis
 Unterführung Katharinenstraße 1/3.

Schwetznitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Doppelung umgehend im Werte von 75 Pf. bei allen Ortsvereinsstellen. Kollegen, welche ihre letzten Ortsvereine haben verlassen die Karten beim Ortsvereinsleiter einreichen. J. Michaei, Schwetznitz, Poststr. 11-12.

Borsdorf. Arbeitsnachweis
 Unterführung im Dora-Fabrikgebäude.

Borsdorf. Durchreisende erhalten in der Fachzeitschrift „Der Arbeiter“ gratis Nachfragen und Frühlingskarten. Karten sind bei Kollegen zu holen. Schwetznitz, Poststr. 11-12, Schwetznitz, Poststr. 11-12.

Werra (Ortsverband). Die Unterführung an durchreisende Gewerbetreibende wird ausbezahlt bei 20 a g e n e r, Steinweg 4.

Wittenberg u. Umg. Durchreisende erhalten 75 Pf. Unterführung bei O. Oppendorfer, Blumenstraße 5.

Wittenberg. Arbeitsnachweis
 Durchreisende Kollegen im Gewerbeamt, Büro Hauptstraße 85. Herber, Döllplatz 1.